Wien, Donnerstag den 2. December 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 49.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Wasserversorgungswesen als Aufgabe der Staatsverwaltung. Beispiel der Wasserversorgung eines früher wasserlosen Hochplateau's.

(Fortsetzung.)

Zu dem in außerordentlicher Weise und mit erheblichen jährlichen Staatsbeiträgen unterstützten Unternehmen der würtb. „Alb-Wasserversorgung" nun speciell übergehend, so konnte mit deren eigentlicher Planung und thatsächlicher Bauausführung erst zu Anfang des Jahres 1870 begonnen werden, nachdem in Folge der vorangegangenen mehrjährigen Verhandlungen die vielen oben schon angedeuteten äußeren Hindernisse endlich insoweit wenigstens überwunden waren, daß, ermuthigt durch die im Lande indeß weiter geschaffenen Einzelbeispiele, zunächst einige wenige der Alb-Gemeinden mit verständigen Männern an der Spitze das Richtige des vom Staatstechniker vorgeschlagenen in häufigen längeren Vorträgen von ihm erläuterten Bauprogrammes sowie die Zweckmäßigkeit der Durchführung seiner vorgelegten Pläne immer mehr erkannten und am 20. November 1869 diese Gemeinden einstimmig beschlossen, das neue Wasserversorgungsproject in einem zunächst für die betheiligten drei Ortschaften angepaßten Maßstabe zur Verwirklichung zu bringen, wozu demselben damals eine Staatsunterstützung von 25% der wirklichen Baukosten neben Uebernahme des Aufwandes für die staatliche Bauleitung in Aussicht gestellt und zu Theil wurde.

Von diesem Tage an kamen die Wasserversorgungsarbeiten auf der rauhen Alb in Fluß; am 11. Mai 1870, nachdem die Genehmigung der vorgelegten Baupläne erfolgt und dem Staatstechniker — als leitendem Oberingenieur — nunmehr die Bauausführung übertragen war, geschah der erste Spatenstich in der sogenannten „Schmiech-Gruppe" mit den 3 in der Sache vorangegangenen Ortschaften Justingen, Ingstetten und Hausen der Oberämter Münsingen und Blaubeuren; in sehr energischer Weise wurden die Bauten gefördert und schon am 18. Februar 1871, noch bei strenger Kälte, ergoß sich — über 200 M. hoch aus dem weit entfernten Schmiech-Thale gehoben — unter wirklichem Festjubel der erstaunten Bevölkerung auf den bis jetzt wasserlosen Höhen erstmals und in dort nie gekannten Mengen das herrlichste Wasser aus einer Anzahl von stattlichen eisernen Brunnen und Hydranten

Wie diese erste und gegenüber den späteren ungleich größeren und schwierigeren Alb-Wasserversorgungsbauten bescheidene Ausführung ganz unter der persönlichen Leitung des vorbenannten Staatstechnikers in Württemberg gelungen zu Stande kam, so ist diesem Oberingenieur auch ureigen Erstens: Der leitende und dem ganzen Unternehmen von Anfang an zu Grunde gelegte Gedanke: „Das seither wasserlose Hochplateau der rauhen Alb nach einheitlichem Systeme und in so weiter räumlicher Ausdehnung mit frischem fließenden Wasser aus den Thälern und Niederungen gehoben zu versorgen, und damit in großem Maßstabe einen wirklichen Culturzweck nachhaltig zu erfüllen, welcher auf der rauhen Alb mit allen früher versuchten Methoden einer Wassergewinnung (artesische Bohrungen, Wasseransammlungen, Drainirungen u. dgl.) thatsächlich nicht erreicht worden ist; sodann Zweitens: Die praktische Idee durch eine richtige Zusammenfassung je einer gewissen Reihe von, vermöge ihrer geographischen Lage und der disponiblen Wasserbezugsquellen zusammenpassenden Alb-Gemeinden eine Anzahl unter sich geschlossener sogenannter Wasserversorgungsgruppen zu bilden, wodurch es mit den zu Gebote stehenden mäßigen Elementar- beziehungsweise Wassertriebkräften in den einzelnen Alb-Thälern und mit den zu erlangenden materiellen Mitteln allein möglich wird, den Gedanken einer allgemeinen Versorgung der Alb mit fließendem Wasser zur praktischen Durchführung zu bringen."

Dem ursprünglichen Plane des Staatstechnikers gemäß waren acht solcher Gruppen, welche sich den vorhandenen zum Theil kleineren Wassertriebkräften anzupassen hatten und deren endgiltige Feststellung zum Theil erst nach längeren und mühsamen örtlichen Erhebungen möglich geworden, vorgesehen; eine weitere neunte Gruppe kam im Laufe der Zeit und während der seitherigen Bauperioden noch hinzu.

Den Namen der für Errichtung der Pumpstationen und für den Betrieb der Pumpwerke ins Auge gefaßten 7 Flüsse der einzelnen Alb-Thäler entsprechend, wurden die Eyb- und Fils-Gruppen auf der Nordseite, die Blau-Aach-, Schmiech- und die beiden Lauter-Gruppen auf der Südseite der rauhen Alb gebildet, und durch theilweis schwierige und lange Canalanlagen, Erhöhung der schwächeren Gefälle 2c. bei der Ausführung die vorhandenen Triebkräfte entsprechend verstärkt oder in diesen Thälern neue Wasserkräfte für die zugehörigen Gruppen geschaffen.

Nachdem einmal durch die erste gelungene Ausführung der vorbenannten kleineren Schmiech-Gruppe im Jahre 1871 die Bahn gebrochen, nachdem Jahr um Jahr dieses Wasserversorgungswerk, ohne je die geringste Störung bis auf den heutigen Tag erfahren zu haben, in nur 5 6stündiger täglicher Betriebszeit seiner Pumpmaschinen über 70 Liter klaren und frischen Wassers auf jeden Kopf der Bevölkerung dieser Gruppe zu liefern vermochte, war der geregelte Fortschritt des ganzen und großen Unternehmens gesichert.

Schon der Bau der ersten Schmiech-Gruppe mit seinen interessanten, damals vielfach neuen hydrotechnischen Einzelheiten wurde mit gespanntester

Aufmerksamkeit von den Alb-Bewohnern verfolgt; als aber dieses erste neue Werk vollends in Betrieb gesetzt und im besten Gange war, entstand eine Wallfahrt dorthin und voll Bewunderung über die neuen Schöpfungen kehrten die Pilger heim, mit dem festen Vorsatze, „hinzugehen und desgleichen zu thun".

Von allen Seiten wurde der Staatstechniker jetzt bestürmt, möglichst bald mit dem Bau auch der übrigen Gruppen plangemäß zu beginnen und die Einwohner in den Besitz solch unbezahlbarer Werke zu setzen; Gemeinde um Gemeinde, Gruppe um Gruppe stellten die dringendsten Bitten an die Behörden, sie definitiv in das allgemeine Alb-Wasserversorgungswerk und seine umfassenden Röhrennetze aufzunehmen.

Diesen Wünschen wurde entsprochen und auf Grund der von der Regierung inzwischen herbeigeführten ständischen Verabschiedungen festgesetzt, daß von nun an allen weiteren zur Ausführung gelangenden Alb-Wasserversorgungsgruppen ein Staatsbeitrag von 20% zum Baue und die Uebernahme der Bauleitung auf Staatskosten bewilligt werde.

Die beiden Lauter-, die Blau-, Fils-, und die obere und untere Schmiech-Gruppen sind seither zur Vollendung gelangt und befinden sich sämmtlich in längerem ungestörtem Betriebe; die Aach-Gruppe wird in ihrem vollen und großen Umfange eben jetzt vom Oberingenieur dem Betriebe übergeben und die vorerst letzte, die Eyb-Gruppe, wohl im Laufe des gegenwärtigen Jahres gleichfalls noch der vollständigen Ausführung und Inbetriebnahme entgegengeführt werden können.

Bei der energischen vielerfahrenen Bauleitung, wie man sie trotz der so manchen oft ungewöhnlichen technischen Schwierigkeiten stets bei den seitherigen Alb-Wasserversorgungsbauten wahrzunehmen gewohnt war, wird der Tag somit nicht mehr ferne liegen, wo der ganze vom Erbauer seiner Zeit aufgestellte, seit 8 Jahren rastlos verfolgte Plan: in vollem Umfange das wasserbedürftige rauhe Alb-Gebiet mittelst einer, wie sich jetzt immer mehr erweist, gründlich und wohl durchdachten gruppenweisen Verbindung seiner zahlreichen Ortschaften in nachhaltiger Weise mit fließenden guten Wassern zu versorgen, zum vollständigen und gelungenen Abschlusse gelangt sein wird; als ein großartiges leuchtendes Beispiel zur rühmlichen Nachahmung unter ähnlichen auch auswärts vorliegenden Orts- und Cultur-Verhältnissen!

Wenn sodann bei diesem Wasserversorgungswerke die veranschlagten großen Kosten — wie es bis jetzt thatsächlich immer der Fall gewesen ist — überhaupt nicht überschritten worden sind, so liegt der Grund sicherlich nicht in der Vorlage einfacher leicht vorherzusehender oder zu berechnender Bauobjecte und Arbeiten gewöhnlicher Art, wohl aber in einer erprobten durch lange Erfahrungen gereiften Tüchtigkeit der baulichen Oberleitung, im ersprießlichen Zusammenwirken mit ihrem bestens herangezogenen, in Hingebung und Liebe zur Sache rastlos und unermüdlich thätigen technischen Hilfspersonale; zu solchen Errungenschaften hatten fürwahr die so große Opfer für das segensreiche Werk bringenden württemb. Alb-Gemeinden nicht minder sich zu gratuliren!

Als leitende Gesichtspunkte bei den sämmtlichen Bauausführungen auf der rauhen Alb wurden im besonderen Interesse der Gemeinden und zur Erhaltung des Vertrauens derselben in das ganze Unternehmen, strenge vom Erbauer festgehalten: Einmal die möglichst einfache, jedoch durchaus solide Disposition und Herstellung aller einzelnen Arbeiten, Bauobjecte und hydrotechnischer Anlagen — bei welchen in Wirklichkeit bis jetzt noch nicht eine einzige Reparatur von irgend welcher Bedeutung nöthig geworden ist; — Sodann: die genaue und gewissenhafte Einhaltung der vom bauleitenden Techniker einmal aufgestellten, vom Staat und den Gemeinden vorher genehmigten Detailkosten-Ueberschläge.

Indem wir hiemit zu den wesentlicheren technischen Daten mit einzelnen, allgemeineres Interesse bietenden statistischen und sonstigen Angaben über die Ausführung und den Betrieb der Alb-Wasserversorgungswerke übergehen wollen, mag nochmals betont werden, daß bei sämmtlichen Gruppen für den Pumpmaschinenbetrieb und die Hebung des Förderwassers nach den Hochreservoirs der Alb durchweg die Wasserkraft als der eigentliche Motor ins Auge gefaßt, sowie bis jetzt auch ausschließlich zur Anwendung gebracht worden ist; dasselbe wird bei der noch auszuführenden Eyb-Gruppe der Fall sein.

Trotz der namentlich im Laufe der letzten 4—5 Jahre wiederholt und oft längere Zeit eingetretenen sehr niederen Betriebswasserstände in den einzelnen Alb-Flüßchen, konnte überall eine Nachhilfe mit Dampfbetrieb, welcher, als beliebig zu localisirend, die technischen Dispositionen der Werke allerdings von Hause aus und bei Nichtberücksichtigung der bleibenden alsdann wohl unerschwinglich gewordenen Betriebskosten sehr erleichtert und vereinfacht hätte, bis heute entbehrt werden, ohne daß dabei eine fühlbare Schmälerung der stets reichlichen Wasserzufuhr nach den Gruppenorten auch während der trockensten Zeiten sich für die Bevölkerung je geltend gemacht hat. Zweckmäßigerweise vorgesehene und leicht zu handhabende besondere Vorkehrungen, beziehungsweise Ausschaltungen bei den Pumpmaschinen gestatten bei solchen vorübergehend niederen Triebwasserständen innerhalb weitgreifenden Rahmens eine zeitweise Reduction der gewöhnlichen Förderwassermengen und damit auch des Aufwandes an Betriebskraft bei entsprechender Verlängerung der täglichen Betriebszeiten der Werke von durchschnittlich 10—12 auf 18—20 Arbeitsstunden oder, wenn erforderlich, bis zu ausnahmsweise 24stündigem, d. h. continuirlichem Betriebe sämmtlicher oder nur einzelner Pumpen einer Station.

Uebrigens wurde in weiterer Vorsorge bei den Dispositions-Plänen des Staatstechnikers für die größeren Gruppen dennoch auf die jederzeitige Möglichkeit der Anwendung einer kleinen subsidiären Dampfkraft, welche im Nothfalle bei sehr lange andauernden, ungewöhnlich niederen Betriebswasserständen — sollten solche einmal vorkommen — ohne zu große Kosten zunächst der Pumpstation aufgestellt und angekuppelt werden könnte, von Vorhinein Bedacht genommen. Als Durchschnittsmaßstab für den mittleren Wasserverbrauch der Alb-Orte und somit auch für die richtige Berechnung der Föderungen sind, gestützt auf lange Beobachtungen und sorgfältige quantitative Erhebungen unter vollster Berücksichtigung der dort vorherrschenden starken Viehstände auf den Tag (à 24 Stunden) und Kopf der Bevölkerungen 75 Liter angenommen worden, welche Mengen sich bis jetzt und auch fernerhin als völlig genügend erweisen; die Maximalleistungen der Gruppenpumpwerke betragen übrigens bei guten Betriebswasserständen etwa 120—130 Liter auf Kopf und Tag; der seither erhobene thatsächliche Wasserverbrauch in den Gruppen bezifferte sich durchschnittlich mit 55—58 Liter.

Was sodann die auf der Pumpstation der verschiedenen Gruppen angewendeten Wassermotoren, ihre Construction und Gattung betrifft, so ist von solchen bei den Alb-Werken eine ganze Musterkarte vorhanden, da bei jeder Gruppe die Betriebsverhältnisse und Dispositionen wieder völlig andere sind, also kein bestimmtes Schema, keine Schablone oder die bloße Copirung des einen Werkes vom andern möglich wird. Es sind und kommen in Ausführung und Anwendung: Oberschlägige eiserne Zellenräder, rückschlägige sogenannte Kropfwasserräder mit oder ohne Coulissen-Einläufe, verschiedene Turbinen sowie große und kleinere Tangentialräder mit einfachen oder doppelten Einlässen.

Einzelne der größeren Alb-Gruppen mußten, nach der zu wählenden Lage der Pumpstationen in den tief eingeschnittenen Alb-Thälern, in rechts- und linksseitige Hälften mit je einer besonderen Druckröhrenfahrt nach den Höhen abgeleitet und alsdann eine Anzahl von Ortschaften mit mehrfach verschiedenen Höhenlagen und bedeutenden Entfernungen unter sich, je von einem der beiden Druckleitungsstränge gespeist werden.

In allen solchen Fällen waren mittelst besonderer Schieber Verbindungen in der Pumpstation wie durch selbstthätig und zuverlässig wirkende Regulir- und Klappenvorrichtungen bei resp. innerhalb der einzelnen Reservoirs in den Gruppenhälften, Anordnungen zu ersinnen und dahin zu treffen, daß bei normalem Betriebe der Werke der richtige tägliche Wasserzufluß nach den betreffenden Ortschaften, bezw. in die denselben vorgelegten Hilfsreservoirs genau dem verschiedenen großen wirklichen Tagesbedarfe entsprechend, stets von selbst sich bemißt und zuverlässig regulirt, in Ausnahme- und Nothfällen, bei Brandunglück u. s. w. dagegen auch ein größerer Theil oder nach Umständen die ganze Wassermenge der Gesammtgruppe sammt dem Vorrathe vom nächst höher liegenden Reservoir aus jedem einzelnen Gruppenorte durch einfaches Oeffnen der dort befindlichen sogen. „Nothschieber" rasch und mit kräftigem Drucke zugeleitet werden kann.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 16. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 84, ist durch das Tragen der vorgeschriebenen Dienstkleidung oder Dienstesabzeichen bedingt. (Zu § 68 St. G.)

Mit dem Urtheile des k. k. Kreisgerichtes in Tarnow vom 18. Februar 1880, Z. 235, wurde A. T. des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach § 81 St. G. schuldig erklärt, begangen dadurch, daß er am 12. November 1879 in Jaslani den beeideten

herrschaftlichen Feldhüter M. P., welcher dessen im Feldschaden betretenes Pferd gepfändet hat und auf solchem weggeritten ist, in der Absicht, diese Ausübung des Dienstes zu vereiteln, mit wirklich gewaltsamer Handanlegung und insbesondere auf die Art Widerstand leistete, daß er ihn vom Pferde gewaltsam herabgezogen und sodann mit einem Pflocke gemißhandelt und ihm hiebei den Mittelknochen des rechten Zeigefingers gebrochen hat, aus welcher Verletzung eine zwanzigtägige Berufsunfähigkeit erfolgte.

Gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte ob unrichtiger Anwendung des Gesetzes die Nichtigkeitsbeschwerde aus dem Grunde des § 281, Abs. 10 der St. P. O. eingebracht und solche dahin ausgeführt, daß mit Rücksicht darauf, als nach den Feststellungen des Gerichtshofes der angegriffene für den Feldschutz beeidete Feldhüter zur Zeit des unter Anklage gebrachten Vorfalls mit dem vorgeschriebenen Dienstzeichen nicht versehen war, derselbe als öffentliches Wachorgan im Sinne des § 68 St. G. nicht angesehen werden kann, und daß daher die der Entscheidung zu Grunde gelegte That, welche lediglich die Merkmale des im § 152 St. G. normirten Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung an sich trägt, mit Unrecht unter den Begriff des schwerer verpönten Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach § 81 St. G. subsumirt wurde.

Bei der öffentlichen Verhandlung vor dem k. k. Cassationshofe, welche unter dem Vorsitze des k. k. Hofrathes Adamek am 5. Juni 1880 stattfand, trat der Generaladvocat Ritter von Simonowicz für die Nichtigkeitsbeschwerde ein. Seine Ausführungen gingen dahin: „Zufolge der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urtheils ist der erste Richter bei der juristischen Beurtheilung der festgestellten That von der Erwägung ausgegangen, daß für den Thatbestand des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach § 81 St. G. und insbesondere für die Existenz des obrigkeitlichen Charakters der als öffentliche Wache anzusehenden und zufolge des § 9 der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 28, unter den Schutzbereich des § 68 St. G. gestellten beeideten Feldhüter und Flurwächter, das Tragen des vorgeschriebenen Abzeichens (Armschildes) unentscheidend sei, weil die diesbezügliche Vorschrift des § 10 des citirten Gesetzes lediglich vorsichtshalber und zu dem Zwecke das Tragen des Abzeichens dem beeideten Feldschutzpersonale zur Pflicht macht, damit er als öffentliche Wache von Jedermann erkannt und geachtet werde, ohne daß jedoch die Unterlassung dieser Verpflichtung den Verlust des gesetzlichen Schutzes des § 68 St. G. zur Folge haben könnte. Diesen Schutz erlange der Feldhüter durch den Beeidigungs- und Bestellungsact, weshalb hinsichtlich der Gewaltthätigkeit gegen einen in Ausübung des Dienstes begriffenen Feldhüter zum Thatbestande des im § 81 St. G. normirten Verbrechens lediglich gefordert wird, daß derselbe auf den Feldschutzdienst beeidet war, und daß der Thäter hievon Kenntniß habe. Diese auf Grund der Verordnung vom 30. Jänner 1860 entwickelte Ansicht des Gerichtshofes läßt sich zwar an sich als rechtsirrthümlich nicht bezeichnen, da nach § 9 dieser Verordnung der obrigkeitliche Charakter der Feldhüter und der denselben zugestandene strafrechtliche Schutz keineswegs von dem Tragen des vorgeschriebenen Abzeichens abhängig macht, sondern lediglich durch die Beeidigung auf den Schutzdienst begründet wird, wie dies schon vordem durch die wortgetreu übereinstimmenden Vorschriften des Forstgesetzes vom 3. December 1852, R. G. Bl. Nr. 250, und des Gesetzes vom 2. Jänner 1854, R. G. Bl. Nr. 4, auch hinsichtlich des Forst- und Jagdschutzpersonals angeordnet war. Es ist aber vom ersten Richter übersehen worden, daß die Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 28, für das Königreich Galizien und Lodomerien keine Geltung mehr habe, und daß dieselbe durch das über den Feldschutz erflossene Landesgesetz vom 17. Juli 1876, L. G. Bl. Nr. 28, für dieses legislative Gebiet ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden ist.

Zufolge der §§ 29 und 36 dieses Landesgesetzes haben hinsichtlich der ämtlichen Stellung des beeideten Feldschutzpersonales (Feldhüter) und insbesondere hinsichtlich deren Eigenschaft als öffentliche Wache die Bestimmungen des allgemeinen über „die ämtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellten Wachpersonals" erflossenen Reichsgesetzes vom 16. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 84, zu gelten, woraus folgt, daß das Feldschutzpersonale in Galizien nur unter den in dem letzterwähnten allgemeinen Gesetze normirten Voraussetzungen als Wache, beziehungsweise als ein unter den Schutzbereich des § 68 St. G. gestelltes obrigkeitliches Organ angesehen werden kann. Mit Rücksicht auf den Inhalt dieses Gesetzes kann jedoch kein Zweifel darüber obwalten, daß das auf Grund desselben aufgestellte beeidete Wachpersonale nur für den Fall des den obrigkeitlichen Organen zugestandenen strafrechtlichen Schutzes theilhaftig ist, wenn dasselbe mit dem vorgeschriebenen Abzeichen versehen ist.

Dieser Grundsatz ist im § 2 des citirten Reichsgesetzes ausdrücklich ausgesprochen, welcher lautet: „Die Wachmänner sind, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und hiebei das vorgeschriebene Dienstkleid oder Abzeichen tragen, als öffentliche Wachen anzusehen und genießen die in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen oder Civilwachen zukommen." Wie dies in den Regierungsmotiven zu dem betreffenden Gesetzesentwurfe, sowie auch in den einschlägigen Berichten der beiden Häuser des Reichsrathes klar und deutlich betont erscheint, soll durch die Fassung des citirten Paragraphes dem Gedanken Ausdruck gegeben werden, „daß nur jene Wachmänner, welche durch die politische Behörde in ihrem Amte bestätigt und in Eid genommen sind und das ihnen vorgeschriebene Dienstkleid oder Zeichen tragen, die Rechte von Civilwachen zu genießen haben." Aus dem Allen ergibt sich, daß der beeidete Feldhüter in Galizien nur insofern Object des nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbaren Angriffes auf obrigkeitliche Personen sein kann, als er als öffentliche Wache gilt, d. i. mit den Attributen des Wachdienstes auch versehen ist. Indem nun der Erstrichter mit Außerachtlassung der Vorschriften des Gesetzes vom 16. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 84, und des Landesgesetzes für Galizien vom 17. Juli 1876, Nr. 28, lediglich den Beeidigungsact als maßgebendes Moment für die Existenz der Wacheeigenschaft des Feldhüters postulirt, dagegen das zur Herstellung dieser Eigenschaft vom Gesetze obligatorisch geforderte Tragen des Abzeichens für unwesentlich erklärt und demnach die festgestellte That, welche wohl die Merkmale der zusammentreffenden Verbrechen nach § 68 lit. a und § 152, aber keineswegs jene des § 81 St. G. an sich trägt, unter den Begriff des letzterwähnten Delictes subsumirt hat, erscheint die der Entscheidung zu Grunde gelegte That einem Strafgesetze unterzogen, welches darauf keine Anwendung findet, weshalb die geltend gemachte Nichtigkeit nach dem Erachten der Generalprocuratur begründet ist."

Der k. k. oberste Gerichts- und Cassationshof hat mit Entscheidung vom 5. Juni 1880, Z. 4605, in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Generaladvocaten der Nichtigkeitsbeschwerde stattgegeben.

Gründe:

Der § 2 des Reichsgesetzes vom 16. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 84, betreffend die ämtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellten Wachpersonals bestimmt, daß die Wachmänner, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und hiebei das ihnen vorgeschriebene Dienstkleid oder Dienstzeichen tragen, als öffentliche Wachen anzusehen sind, und die in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und den Civilwachen zukommen, genießen.

In dem für Galizien bezüglich des Feldschutzes erlassenen und dermal in Kraft stehenden Landesgesetz vom 17. Juli 1876, L. G. Bl. Nr. 28, wurde unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung aller diesbezüglichen früheren gesetzlichen Vorschriften und namentlich der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 28, in den §§ 29 und 36 der ämtliche Charakter des Feldschutzpersonals mit ausdrücklicher Berufung auf das Reichsgesetz vom 16. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 84, innerhalb des Rahmens dieses allgemeinen Gesetzes geregelt, und diesem gemäß muß die Rechtsanschauung als eine begründete angesehen werden, daß das auf Grund des vorcitirten Reichsgesetzes im Wege der Landesgesetzgebung für einzelne Zweige der Landescultur eingeführte Wachpersonale nur unter der Voraussetzung dieses Gesetzes als Wache, beziehungsweise als eine unter den Schutzbereich des § 68 St. G. gestellte obrigkeitliche Person angesehen werden kann, daß daher in Galizien ein beeideter Feldhüter nur in dem Falle Object des nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbaren Angriffs auf obrigkeitliche Personen sein kann und als öffentliche Wache gilt, wenn er in Ausübung seines Dienstes mit den Attributen des Wachdienstes versehen ist, nämlich das ihm vorgeschriebene Dienstkleid oder Dienstzeichen trägt. Da nun festgestellt wurde, daß der beeidete Feldhüter M. P. zur Zeit des Ueberfalles durch den Angeklagten weder ein Dienstkleid noch sonst ein Abzeichen seines Dienstes trug, sondern wie ein gewöhnlicher Bauer gekleidet war, so konnte er auch nicht Object des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit im Sinne des § 81 St. G. sein. Indem daher der Gerichtshof erster Instanz in dem angefochtenen Urtheile lediglich den

Beeidigungsact als maßgebendes Moment für die Beurtheilung der Wacheeigenschaft des Feldhüters postulirte und das zur Feststellung dieser Eigenschaft vom Gesetze obligatorisch geforderte Tragen des Dienstabzeichens als ein unwesentliches Moment erklärte, ist derselbe, indem er seine Rechtsanschauung lediglich auf die Gesetze vom 3. December 1852, Nr. 250, und vom 2. Jänner 1854, R. G. Bl. Nr. 4, sowie die Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 28, gegründet zu haben scheint, hinsichtlich eines begriffswesentlichen Delictsrequisits, nämlich der Annahme des obrigkeitlichen Charakters des durch den Angeklagten angegriffenen Feldhüters von einer rechtsirrthümlichen Ansicht ausgegangen, und ist sonach der in dieser Richtung vom Angeklagten geltend gemachte Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 10 St. P. O., nämlich die irrthümliche Subsumtion festgestellten und der Entscheidung zu Grunde gelegten That unter das Gesetz (§ 81 St. G.) allerdings begründet. . . . Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1880. II. Quartal.

Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 34. Ausgeg. am 10. Juni.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Pränumerationsgebühren für ausländische Zeitungen pro III. Quartal 1880. H.-M. Z. 16.315. 25. Mai.

Behutsame Behandlung der Fahrpostsendungen (Packete). H.-M. Z. 9404. 2. Juni.

Gestattung der Einfuhr von Tafeltrauben ohne Blätter und ohne Rebtheile, dann von Traubenkernen aus den Ländern der ungarischen Krone. H.-M. Z. 17.621. 4. Juni.

Nr. 35. Ausgeg. am 12. Juni.

Behandlung der mittelst der Dampfschiffe des Lloyd beförderten Fahrpostsendungen nach und aus Griechenland. H.-M. Z. 12.493. 29. Mai.

Aenderung im Fahrpost-Tarife „Amerika". H.-M. Z. 17.162. 1. Juni.

Taxirung der Fahrpostsendungen nach Deutschland. H.-M. Z. 14.014. 3. Juni.

Einschärfung der Bestimmungen über die zollämtliche Behandlung der aus dem Auslande einlangenden Briefe mit zollpflichtigen Gegenständen. H.-M. Z. 17.289. 4. Juni.

Ermächtigung der königl. ungarischen Postämter in Schemnitz (Selmeczbánya) und in Ungvár zur Vermittlung von größeren Postanweisungen und Nachnahmen. H. M. Z. 17.335. 5. Juni.

Auflassung des Postamtes Czortowiec. H.-M. Z. 16.765. 31. Mai.

Nr. 36. Ausgeg. am 17. Juni.

Verbot der Wochenschrift „Allgemeine Zeitung". H.-M. Z. 18.352. 11. Juni.

Beitritt von Ecuador, Uruguay und den Bahama-Inseln zum Weltpostvereine. H.-M. Z. 18.520. 11. Juni.

Verbot der Versendung von Reben nach Deutschland. H. M. Z. 18.247 11. Juni.

Auflassung der Postämter Lanischie und Sansego. H.-M. Z. 16.996. 9. Juni.

Nr. 37. Ausgeg. am 26. Juni.

Hinausgabe eines neuen Fahrpost-Tarifes „Serbien". H.-M. Z. 16.982. 14. Juni.

Aenderung der Rechnungslegung über Postanweisungen nach dem Auslande. Evidenzhaltung von schwebenden Ausgabsposten im Postanweisungsgeschäfte. H.-M. Z. 5319 ex 1879. 12. Juni.

Aenderungen im Fahrpost-Tarife „Italien". H.-M. Z. 18.589. 14. Juni.

Zulässigkeit von Postanweisungen nach und aus Goulette (Goletta) bei Tunis. H.-M. Z. 18.507. 17. Jänner.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil.

Nr. 38. Ausgeg. am 1. April.

— — —

Nr. 39. Ausgeg. am 3. April.

— — —

Nr. 40. Ausgeg. am 6. April.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Secundärbahn von Smidar nach Hochwessely. Z. 4566. 11. März.

Nr. 41. Ausgeg. am 8. April.

— — —

Nr. 42. Ausgeg. am 10. April.

Bewilligung zu den Vorarbeiten für eine Eisenbahnlinie von Groß-Kikinda über Karlova, Beodra, Fránjova, Török-Becse, Kumánd, Mellencze, Szerk und Német-Elemér bis Groß-Becskerek. Z. 4999. 16. März.

Bewilligung zu den Vorarbeiten für eine Eisenbahnlinie längs des Szamos-Flusses gegen Bisztricz bis zur Grenze der Bukowina, eventuell der Moldau Z. 4583. 19. März.

Nr. 43. Ausgeg. am 13. April.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Vicinalbahn von Laibach nach Stein. Z. 8102. 15. März.

Bewilligung zu den Vorarbeiten für eine Vicinaleisenbahn von Zilah bis Nagy-Károly. Z. 3695. 19. März.

Nr. 44. Ausgeg. am 15. April.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Pferdebahnlinie in Salzburg. Z. 5521. 14. März.

Bewilligung zu den Vorarbeiten für eine Eisenbahnlinie von Budapest nach Fünfkirchen. Z. 5094. 21. März.

Nr. 45. Ausgeg. am 17. April.

— — —

Nr. 46. Ausgeg. am 20. April.

Bewilligung zu den Vorarbeiten für eilf Vicinal-Eisenbahnlinien in Ungarn (Siebenbürgen). Z. 1642. 14. März.

Concession zum Baue und Betriebe einer Geleiseverbindung zwischen der Schleppbahn zum Antoniaschachte und dem neu anzulegenden Olgaschachte des F. J. Bail bei Prödlitz. Z. 7809. 31. März.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem niederösterreichischen Finanzprocurator Hofrath Dr. Hermann Freiherrn v. Gödel-Lannoy bei dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Finanzconcipisten der galizischen Finanzdirection Stanislaus Faliszewski den Titel und Charakter eines Finanzsecretärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Director der Finanz-Landescasse in Triest Johann Feralla anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämterdirector der Innsbrucker Finanz-Landesdirection Johann v. Preu zu Korburg und Lusenegg taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe des obersten Rechnungshofes Heinrich Friedenheim anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. Consularagenten Alfons Geofroy in Lattachia den Titel eines Honorar-Viceconsuls ad personam verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Oswald Sturm zum Bezirkshauptmann in Oberösterreich ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ingenieur Karl Brückler zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Niederösterreich ernannt.

Der Minister des Aeußern hat den kais. Rath und Hilfsämter-Directionsadjuncten Alfred Garzarolli Edlen v. Thurnlack zum Einreichungsprotokolls-Director für administrative Correspondenzen und den Hof- und Ministerialofficial erster Classe August Ritter v. Asten zum Hilfsämter-Directionsadjuncten ernannt.

Der Minister des Aeußern hat den gewesenen Conceptspракticanten Rudolf Seeliger zum Consulareleven ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Karl Strauch zum Steuer-Oberinspector bei der Finanz-Landesdirection in Troppau ernannt.

Der Finanzminister hat den Zoll-Oberamtsofficial Anton Trampus zum Zoll-Oberamtscontrolor beim Hauptzollamte in Triest ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Josef Zollmann in Prag zum Ober-Postcontrolor daselbst ernannt.

Erledigungen.

Statthaltereisecretärsstelle bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei mit der achten Rangsclasse, eventuell Bezirkscommissärsstelle in der neunten Rangsclasse, bis 20. December. (Amtsbl. Nr 273.)

Statthaltereisecretärsstelle bei den politischen Behörden in Oberösterreich in der achten Rangsclasse, eventuell Bezirkscommissärsstelle in der neunten Rangsclasse, bis 20. December. (Amtsbl. Nr. 276.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.